

Sitzungsberichte der
Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-historische Klasse

Jahrgang 1952, Heft 1

Ein Fall slavischer Einsiedlung
im Hinterland von Thessalonike
im 10. Jahrhundert

Von

Franz Dölger

Vorgetragen am 1. Februar 1952

München 1952

Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

In Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München

P. DIELS ZUM GEDENKTAG
SEINER 40-JÄHRIGEN DOZENTENTÄTIGKEIT

Es ist bekannt, daß sich in der engeren oder weiteren Umgebung von Thessalonike unter der immer vorwiegend griechischen Bevölkerung nach den großen Slaveninvasionen des 6. und 7. Jahrhunderts slavische Stämme angesiedelt hatten.¹ Ihre Stammesnamen sind uns zum Teil erhalten; wir finden dort die Strymoniten² im Strymongebiet, weiter westlich die Draguviten, die Verziten, die Velegeziten u. a. erwähnt; die slavischen Ortsnamen in Südmakedonien, in der Gegend von Thessalonike, Kilkis und auf der Chalkidike, bei Siderokastron, Zichnai und Serrai³ sowie die slavischen Familien- und Taufnamen, welche wir unter der bäuerlichen Bevölkerung von Zinsbauerndörfern der Athosklöster noch im 14. Jh. vorfinden,⁴ lassen uns erkennen, daß sich die slavischen Elemente inmitten des sie umgebenden Grie-

¹ Vgl. W. Enßlin, Art. „Slaveneinfälle“ in Paulys Realenzykl. d. kl. Altertumsw. R. II, Bd. 5 (1927) 607; A. Vasiliev, Slavjane v Grecii, Vizant. Vremennik 5 (1898) 626–670, ein Aufsatz, der merkwürdigerweise in den neueren Auslassungen griechischer Autoren zu der Frage, soviel ich sehe, durchweg ignoriert wird; M. Vasmer, Die Slaven in Griechenland, Berlin 1941, S. 187 ff.; von den einschlägigen neueren griechischen Publikationen seien genannt: St. Kyriakides, Θεσσαλονίκια Μελετήματα. 1. Αί περί τόν Στρυμόνα καί τήν Θεσσαλονίκην σλαβικαί ἐποικήσεις κατά τόν μέσον αἰῶνα. 2. Διοικητική ἱστορία τοῦ θέματος Θεσσαλονίκης, Thessalonike 1939, S. 5 ff. (über die verschiedenen slavischen Stamme und Gruppen, über die slavischen Siedlungen im Hinterland von Thessalonike und die Verwaltung des Themas Thessalonike); ders., Βυζαντιναί Μελέται VI. Οἱ Σλάβοι ἐν Πελοποννήσῳ, Thessalonike 1947; ders., Βούλγαροι καί Σλάβοι εἰς τήν ἑλληνικήν ἱστορίαν, Thessalonike 1946; D. A. Zakythenos, Οἱ Σλάβοι ἐν Ἑλλάδι, Athen 1945, S. 30ff.; St. Kyriakides, Τά βόρεια ἔθνολογικά ὄρια τοῦ ἑλληνισμοῦ, Athen 1946, S. 29f.; D. Xanalatos, Οἱ Ἕλληνες καί οἱ Βούλγαροι εἰς τήν Μακεδονίαν καί Θράκην, Athen 1944.

² Vasmer, a.a.O. 176 f.; Zakythenos, a.a.O. 30 f.

³ Vgl. Vasmer, a.a.O. 202 ff.; Kyriakides, Θεσσαλ. Μελ. 9 ff.

⁴ Vgl. F. Dölger, Aus den Schatzkammern des Heiligen Berges, München 1948, S. 187 und ders., Sechs byzantinische Praktika des 14. Jh. für das Athoskloster Iberon, München 1949, S. 16, vor allem den Text des dort veröffentlichten Praktikons RK (S. 93 ff.).

chentums, auch in überwiegend griechischen Dorfgemeinschaften, zäh erhalten haben. Diese griechisch-slavische Symbiose ist im 9. Jh. die Wiege der Kultur der Slaven gewesen, insofern ihr die beiden großen Slavenapostel Konstantinos (Kyrillos) und Methodios entstammen; die beiden Slavenapostel haben hier und hier allein die Möglichkeit gehabt, sich jene lebendigen Kenntnisse der Sprache und Sitte der Slaven anzueignen, welche sie dann befähigten, ihr großes Missionswerk unter den Mähren und Südslaven durchzuführen und ihnen mit dem Evangelium zusammen die Schrift und eine Literatursprache zu bringen.¹

Die Zeugnisse für das Bestehen slavischer Einsiedlung in die genannten Räume sind nicht allzu zahlreich, insbesondere für die Zeit nach dem großen Siege des Kaisers Justinian II. über die immer unruhigen makedonischen *Σκλαβίται*, mit dem er die zahlreichen schweren Slavenkämpfe seines Vaters Konstantin IV. im Jahre 688² zu einem gewissen Abschluß gebracht zu haben scheint. Unter solchen Umständen dürfte es nicht ohne Interesse sein, ein Schriftdenkmal kennenzulernen, das inmitten eines andersartigen Inhalts uns absichtslos von dem Vorhandensein einer slavischen Bauernsiedlung in der Nähe des Bischofstädtchens Hierissos (am Nordrande der Athoshalbinsel) Kunde gibt. Da das Stück auch in anderer Hinsicht interessant ist, möge es hier in seinem vollen Wortlaut mitgeteilt werden.³

Es handelt sich um die Urkunde eines hohen kaiserlichen Beamten, des Patrikios, Anthypatos, Richters am Velon-Gericht in

¹ Vgl. P. Diels, *Altkirchenslavische Grammatik*, I. Grammatik, Heidelberg 1932, S. 1 f.

² In den letzten Jahren hat A. A. Vasiliev, *An edict of the emperor Justinian II.*, *Speculum* 12 (1943) 1–13, und nach ihm in verbesserter Form H. Grégoire, *Un édit de l'empereur Justinien II daté du septembre 688*, *Byzantion* 14 (1945) 119–124a, aus den Papieren des deutschen Archäologen Purgold die Inschrift in extenso bekanntgemacht, welche Justinian II. zur Feier dieses Sieges anbringen ließ. Mit Recht hat man auch die Reste eines prächtigen Mosaiks in der Demetrioskirche in Thessalonike, welches den Kaiser in triumphaler Haltung zu Pferd und gebeugte Barbarengestalten – ganz in der Art des römisch-kaiserlichen Triumphalstils – erkennen läßt, auf dieses einschneidende Ereignis gedeutet.

³ Ich habe darauf bereits in *Schatzkammern* n. 56 Diplom. (S. 153) hingewiesen und dort ein kleines Bruchstück aus der Urkunde bekanntgemacht.

Konstantinopel, kaiserlichen Notarios und Anagrapheus des Westens Leon, der dem Athoskloster Iberon dessen frühere kaiserliche Privilegien bestätigt. Die Urkunde gehört in den Februar des Jahres 1044 oder 1059 oder 1074.¹ Das Original wird im Archiv des Athosklosters Iberon aufbewahrt und wurde von mir im Jahre 1941 unter der Nummer Iber. 114 aufgenommen; Photo und Beschreibung befinden sich im Archiv des Corpus der griechischen Urkunden der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Das Original ist ziemlich gut erhalten, steht auf Pergament (mit Schwanzstück an der oberen Seite) und ist einschließlich der Plica am unteren Teile 88 cm lang und durchschnittlich 61,5 cm breit. Die Texttinte ist schwärzlich, die Tinte

¹ Die Urkunde ist mit „Februar einer 12. Indiktion“ datiert. Terminus post quem ist Dez. 1041, das Ende der Regierung des in Z. 17 uns. Stückes als verstorben erwähnten Kaisers Michael IV. Paphlagon. Terminus ante quem ist eine Urkunde des Anagrapheus Johannes Kataphloron vom Juli 1079 (G. Rouillard-R. Collomp, Actes de Lavra I, Paris 1937, n. 32); dieser nennt dort als seine Vorgänger den Asekretis und Protospatharios (so oder ähnlich ist in der sehr fehlerhaften Kopie das aus der Abkürzung $\alpha\sigma\theta$ verlesene $\text{'}\text{A}\sigma\beta\epsilon\sigma\tau\alpha\varsigma$ zu korrigieren), Richter und Anagrapheus der Themen Boleros, Strymon und Thessalonike Johannes, der in unserem Stück als Spatharokandidatos, Asekretis und Provinzrichter auftritt, sowie den Anagrapheus und Richter der gleichen Themen Andronikos, der ebenfalls in unserem Stück in gleicher Zusammenstellung mit Johannes erscheint (Zeile 21 f.); vgl. auch St. Kyriakides, $\text{B}\upsilon\zeta\alpha\nu\tau\iota\nu\alpha\iota$ $\text{M}\epsilon\lambda\acute{\epsilon}\tau\alpha\iota$, II–V, Thessalonike 1938, S. 56 und ebenda 89 das Siegel des Andronikos. Es kann ferner keinem Zweifel unterliegen, daß es sich bei dem in der gleichen Urkunde des Johannes Kataphloron Zeile 8 ebenfalls als Amtsvorgänger bezeichneten „Dishypatos“ und Anagrapheus Leon (das „Dishypatos“ dürfte wiederum aus Anthypatos verlesen sein) um unseren Leon handelt. Kyriakides, a.a.O. 89, ist geneigt, ihn mit einem Hypatos und Richter Leon, den er aus einem von A. Sigalas hergestellten Katalog der Urkunden von Iberon aushebt und von dem nach diesem ein Praktikon für Iberon vom Jahre 1057 ausgestellt worden wäre, zu identifizieren. Leider ist weder dieser Anhaltspunkt noch die Erwähnung des genannten Andronikos auf dem Siegel der Urkunde n. 2 des Klosters Zographu (Actes de Zographou, éd. W. Regel, E. Kurtz und B. Korablev, Petersburg 1907), von den Herausgebern ohne ersichtlichen Grund auf 1023 oder 1038 datiert, sicher genug, um das Datum unserer Urkunde näher zu determinieren. So wird man mangels weiterer Datierungsmerkmale für unsere Urkunde einstweilen die zwischen 1041 und 1079 liegenden 12. Indiktionen: 1044, 1059 und 1074 zunächst zur Wahl stehen lassen müssen. – Vgl. auch S. 14, A. 7.

der Namensunterschrift Leons ebenso, doch von anderer Tönung. Die Schrift ist stark gemischte Minuskel, in der die überaus häufigen langen κ , viele langgezogene ι , auch lange τ , zumeist weit nach links oben vorstehende Schlußstriche des α und viele stark geschwungene Zirkumflexe auffallen; die Absicht einer Zierschrift mit besonderen Kennzeichen (Beamtenschrift? Vgl. meine „Schatzkammern“ S. 151) ist unverkennbar. Das (Blei-) Siegel fehlt, doch sind die Siegellöcher und Reste von Hanfschnur vorhanden.

Da das von P. Uspenskij angelegte Verzeichnis der Athosurkunden die in unserem Sigillion erwähnten fünf Chrysobulloi Logoi v. J. 946 (Kaiserreg. n. 632), v. J. 957/58 (Kaiserreg. n. 669), v. J. 959/60 (Kaiserreg. n. 672), v. J. 979/80 (Kaiserreg. n. 765) und v. J. 1034/41 (Kaiserreg. n. 839) unter den Nummern VIII, IX, X, XVI und XXIX aufzählt und knappe Inhaltsangaben davon bietet, welche nicht über diejenigen unserer Urkunde hinausgehen (das Verzeichnis ist wiederabgedruckt bei C. E. Zachariae von Lingenthal, *Jus Graecoromanum* III (1857) S. XV–XXVII, und wiederum hiernach bei I. Zepos und P. Zepos, *Jus Graecoromanum* I (1931) S. XVIII–XXVIII), so darf man vermuten, daß er diese Angaben nicht etwa fünf damals im Iberonkloster noch vorhandenen und heute verschwundenen Originalen, sondern eben den Rekapitulationen unseres Stückes entnommen hat. Diese Vermutung findet ihre Bestätigung darin, daß P. Uspenskij in seinem Werk *Istorija Afona*, Č. III, Otděl. I (Kiev 1877) 332 f. kurze Stücke aus einer mit dem Incipit $\text{Ἡρκουν τῆ εὐαγεστάτη μονῆ τῶν Ἰβήρων . . .}$ bezeichneten Urkunde des Athosklosters Iberon mitteilt, welche (von geringfügigen Differenzen in der Lesung abgesehen) mit unserem Texte übereinstimmen. Es sind die folgenden Teile unseres Textes: Z. 7–9 ($\chi\rho\upsilon\sigma\acute{\omicron}\beta\omicron\upsilon\lambda\lambda\omicron\iota \lambda\acute{\omicron}\gamma\omicron\iota - \Delta\omicron\beta\rho\rho\acute{\iota}\tau\zeta\alpha\varsigma$); Z. 13–16 $\acute{\alpha}\omicron\iota\delta\acute{\iota}\mu\omicron\upsilon - \delta\iota\alpha\kappa\epsilon\iota\mu\acute{\epsilon}\nu\eta\varsigma$); Z. 17–18 ($\kappa\alpha\iota \chi\rho\upsilon\sigma\acute{\omicron}\beta\omicron\upsilon\lambda\lambda\omicron\varsigma \lambda\acute{\omicron}\gamma\omicron\varsigma - \Gamma\epsilon\omega\rho\gamma\acute{\iota}\omicron\upsilon$). Wir vermerken die wichtigeren Abweichungen in unserem Apparat mit der Bezeichnung „Usp.“.

* * *

$\text{Ἡρκουν τῆ εὐαγεστάτη μονῆ τῶν Ἰβήρων καὶ τοῖς ἐν αὐτῇ τὸν μονήρη καὶ ἡσύχιον βίον διαζῆν ἐλομένοις πρὸς πε[ερί]θλασιν αὐτῆς τὲ καὶ τῶν ἐν αὐτῇ καὶ τῶν ὑπ' αὐτὴν προαστείων καὶ || ²τῶν ἐν αὐτοῖς προσκαθεζομένων παροίκων διὰ χρυσοβούλλων λόγων διαφόρων ἀοιδίμων βασιλέων κατὰ διαφόρους καιροὺς αὐτῇ δωρηθέντων οἱ τούτων εἶνεκα προσπορισθέντες αὐτ(ῆ) || ³χρυσόβουλλοι λόγοι τοῦ τε μακαρίτου βασιλέως κ(υρο)ῦ Κωνσταντίνου τοῦ παλαιοῦ πορφυρογεννήτου κατὰ τὸ „συνδ' ἔτος ἐκτεθεις τῆ ὑπογραφῆ ἐκείνου καὶ χρυσῆ βούλλη πεπιστωμένος ἐπὶ τῆ μονῆ τοῦ τιμίου || ⁴Προδρόμου τῆ διακειμένη μὲν κατὰ τῆν Θεσσαλονίκην, τὴν δὲ σύστασιν δεξαμένη παρὰ Νικολάου μοναχοῦ$

αὐταδέλφου γεγονότος τοῦ πατρικίου Καλωνᾶ καὶ τῆς ἐκείνου ἀνεψιᾶς Ἀ . . . ης || ⁵συγγενῶν ὑπαρχόντων τοῦ διαμνημονευθέντος βασιλέως, ὡς ὁ χρυσόβουλλος αὐτοῦ παριστᾶ λόγος, ἐξκουσεῖαν αὐτῇ καὶ τοῖς ὑπ' αὐτὴν προαστείοις καὶ τοῖς ἐν αὐτοῖς προσκαθ[εζο] || ⁶μένους παροίκους καὶ δουλοπαροίκους ἀποδούς, ἔτι γε μὴν καὶ δωρεὰν παροίκων ἀτελῶν τριακονταεξ μὴ τισι τοῦ δημοσίου τελέσμασιν ἢ βασιλικοῖς λειτουργήμασι κ[αθυπο] || ⁷[κει]μένων, ἀλλὰ πάσης ἐνοχῆς ἀπηλλαγμένων παρεχόμενος

καὶ ὁ ἕτερος χρυσόβουλλος λόγος τοῦ αὐτοῦ μακαριστοῦ βασιλέως γεγονώς κατὰ τὸ ,ζυξ' ἔτος τὸ πιστὸν ἀποφα- || ⁸νόμενος ὑπογραφῇ ἐκείνου καὶ χρυσῇ βούλλῃ ἐξκουσεῖαν καὶ περίθαλψιν τοῖς ἐν τῇ νήσῳ Κασανδρείας διακειμένοις προαστείοις τῆς τοῦ Ἄθω μονῆς τῷ τε λεγομένῳ Ἀλικαὶ καὶ || ⁹τῷ καλουμένῳ Γαλέαι σὺν τοῖς προαστείοις αὐτῶν, τῆς τε Ψαλλίδ(ος) καὶ τοῦ Δοβροδόλου καὶ τῆς Δοβρίτζας, ἀλλὰ καὶ δωρεὰν παροίκων ἀτελῶν ἐβδομήκοντα τῶν μὴ || ¹⁰τε γῆν ἰδίαν ἐχόντων μήτε τελέσμασι τισι δημοσιακοῖς ἢ βασιλικοῖς λειτουργήμασι [καθ]υποβεβλημένων ἐπιμνηστευόμενος

καὶ ὁ τοῦ μακαρίτου βασιλέως κ(υρο)ῦ Ῥωμανοῦ τοῦ || ¹¹πατρός τῶν αἰοιδίμων βασιλέων τοῦ τε κ(υρο)ῦ Βασιλείου καὶ τοῦ κ(υρο)ῦ Κωνσταντίνου τῶν πορφυρογεννήτων ἐκτεθεῖς κατὰ τὸ ,ζυξή' ἔτος ἐπὶ τῇ μονῇ τοῦ Κολοβοῦ παροίκων ἀτελῶν || ¹²τεσσαράκοντα δωρεὰν αὐτῇ παρέχων, ἀνθ' ὧν ἀφηρέθησαν τοπί(ων) ἀπὸ τῶν πάλαι παραδοθέντων τῷ μέρει ταύτης ἐν τῇ τοποθεσίᾳ τῆς Ἐρισσ[οῦ] παρὰ τῶν ἐνσκηνωθέντων || ¹³ἐκεῖσε Σκλάβων Βουλγάρων

καὶ ἔτ(ερος) τοῦ αἰοιδίμου βασιλέως κ(υρο)ῦ Βασιλείου τοῦ πορφυρογεννήτου γεγονώς κατὰ τὸ ,ζυπη' ἔτος τῷ μοναχῷ Ἰωάννῃ καὶ συγκέλλῳ τῷ Τορνικίῳ || ¹⁴κατὰ τρόπον ἀνταλλαγ(ῆς) ὑπαγορεύων αὐτῷ δωρηθῆναι τὴν μονὴν τ(οῦ) Λεοντ(ίου) ἐν τῇ Θεσσαλονίκῃ καὶ τὴν μονὴν τοῦ Κολοβοῦ ἐν Ἐρισσῷ, πρὸς δὲ καὶ τὴν μονὴν τοῦ Κλήμεντο(ς), ἣτις ἐπ' ὀνόματι μὲν τοῦ τιμίου Προδρόμου καὶ || ¹⁵Βαπτιστοῦ Ἰω(άννου) καθίδρυται, κατὰ δὲ τὸ ὄρος τὸν Ἄθων διάκειτ(αι), ἀνθ' ὧν παρητήσατο δύο μονῶν, τῆς τε μονῆς τῆς Ἰβηρίσ(ης) τῆς ἐν τῇ βασιλίδι τῶν πόλεων τυγαχούσης καὶ τῆς μονῆς τοῦ ἁγίου Φωκά || ¹⁶τῆς ἐν Τραπεζοῦντι διακειμένης προσδιοριζόμενος ἐξκουσεύεσθαι μὲν καὶ τοὺς ἐξήκοντα δημοσιάρχους (παρ)οίκους τοὺς δωρηθέντ(ας) τῷ (μον)αχῷ Ἰω(άννῃ) καὶ συγκέλλῳ πρώην δι' ἑτέρ(ων) χρυσοβούλλ(ων),

πρὸς) τούτοις δὲ καὶ || ¹⁷τούς μεταταῦτα δωρηθέντ(ας) αὐτῷ τεσσαράκοντα παροίκους.

καὶ χρυσόβουλλο(ς) ἄλλο(ς) τοῦ μακαρίτου βασιλέ(ως) κ(υρο)ῦ Μιχαήλ τοῦ Παφλαγόνος γεγινώς ἐπὶ τῇ μονῇ τοῦ Ἁθω ἤτοι τῶν Ἰβήρων δωροῦ || ¹⁸μενο(ς) αὐτῇ τὰ τε μοναστήρια καὶ τὰ κτήματα τὰ προσαφορισθέντα τῷ δημοσίῳ ἐκ πταισματος τοῦ (μον)αχ(οῦ) Γεωργίου ἐκείνου καθοσιώσεως ἐγκλήματι κριθέντος, εἶτα δωρηθέντα παρὰ τοῦ διαμνημο || ¹⁹νευθέντος μακαρίτου βασιλέως, τὰ [γε] μοναστήρια καὶ πάντα τὰ κτήματα ἤγουν τὸ προάστειον τὰ Λεοντάρια, τὸ οἰκοπροάστειον τῆς Ἐρισοῦ, τὴν μονὴν τοῦ Γενεσίου, τὸ προάστειον τὴν || ²⁰Δοβροβίκει(αν) καὶ τὸ προάστειον τὴν Μελτζίαν καὶ τὸν κεχερσωμένον τόπον τοῦ Στυλιαρίου καὶ τὰ τῶν ἀποκαρέντων προσώπ(ων) τόπια συμπαθήσας καὶ τοὺς καρπούς τῶν ὧν ἐνεμήθη χρόνων || ²¹ὁ ῥηθεις Γεώργιο(ς) μετὰ τὴν καθοσίωσιν

καὶ τὰ προσόντα τούτους ἔγγραφα δικαστῶν ἐπαρχιωτ(ῶν) τοῦ τε σπαθ(α)ρ(ο)κανδιδάτ(ου) Ἰω(άννου) καὶ ἀσ(η)κ(ρή)του καὶ τοῦ (πρωτο)(σπα)θ(α)ρ(ίου) Ἀνδρονίκου καὶ κριτοῦ Βολεροῦ, Στρυμόνο(ς) καὶ Θεσσαλονίκ(ης) || ²²χρηματίσαντο(ς), ὧν ὁ μὲν σπαθ(α)ρ(ο)καν(διδάτ)ος Ἰωάννης καὶ ἀσ(η)κ(ρή)της καὶ τὴν τῶν χρυσοβούλλ(ων) ἔγραψεν ἀπαρίθμησιν καὶ τὴν ἐκάστου δωρεᾶν καὶ περιλήψιν ἐκ μέρους, θάτερος δὲ ὁ (πρωτο)(σπα)θ(ά)ρ(ιος) Ἀνδρόνικος ἐν τῷ ἔγγραφῳ || ²³τούτῳ καὶ χρυσόβουλλα προσεῖναι τῇ μονῇ τῶν Ἰβήρ(ων) δεδήλωκε κτημάτων τινῶν δωρεάς τε καὶ ἐξκουσατίων(ας) περιποιούμενα ταύτῃ καὶ παροίκων δεδημοσιευμέν(ων) τε καὶ παντελῶς ἀτελῶν, ἀ || ²⁴καὶ συντηρήσ(αι) τὸ παράπαν ἀνέπαφα καὶ ἀπαράθραυστα καὶ πάσης ἐπηρείας ἀμέθεκτα κατὰ τὴν τῶν χρυσοβούλλ(ων) διάστιζιν ἐσήμηνεν ἐκεῖνος τῇ γραφῇ ποιούμενος μνήμην καὶ τοῦ ὑπομνή || ²⁵ματος τοῦ ῥηθέντος δικαστοῦ καλῶς ἐκτεθειμένου καὶ προσηκόντως καὶ τὴν τῶν χρυσοβούλλων δύναμιν ἐν βραχεῖ διαλαμβάνοντος, ἐξ ὧν ἐξὸν ἐστὶ τῷ βουλομένῳ τὰς || ²⁶τούτων περιλήψεις καὶ δυνάμεις κατιδεῖν.

καὶ πάντως ἀρκέσουσι πᾶσιν αἱ τούτων ἀναντίρρητοι περιλήψεις πρὸς τε τῶν διορισθέντων διαρκεστέραν διαμονὴν καὶ καθαρὰν ἐξκουσίαν || ²⁷καὶ περίθελψιν τῶν μοναστηρί(ων), τῶν προαστεί(ων) καὶ τῶν δεδωρημέν(ων) καὶ τ(ὰς) οἰκήσεις ἐν αὐτοῖς ποιούμεν(ων) ἀτελῶν παροίκων καὶ δεδημοσιευμένων, ἀλλ' ἐπεὶ τινες τῶν ἐμπειροτάτων στρατηγῶν || ²⁸τοῖς ἀσφαλέσι τείχεσι καὶ περιφυλάγματά τινα στρατηγικῶς ποιῶντες ἐπινοοῦσι καὶ προστιθέασι τάφρον τὲ τῶν τειχῶν ἕξω διορῦτοντες οὐ μίαν, ἀλλὰ καὶ δευτέραν ἔσθ' ὅτε πρὸς) περι || ²⁹σοστέραν τῆς

πόλεως καὶ τῶν ἔνδον αὐτῆς ἐνσκηνομέν(ων) ἀσφάλειαν, καὶ ὁ τῶν ῥηθέντων μοναστηρίων καθηγητής, πανοσιώτ(α)τ(ος) ἀνὴρ, κατὰ τοὺς δοκιμωτάτους τῶν στρατηγῶν ποιῶν, || ³⁰ἐπεὶ μεμαθήκοι τὴν ἀναγραφὴν τῶν τεσσάρων θεμάτων(ων) ἡμῖν ἀνατεθῆναι παρὰ τοῦ κραταιοῦ καὶ ἀγίου ἡμῶν βα(σιλέως), ὅκνον ἀποθέμενο(ς) ἅπαντα καίτοι βαθεῖ γῆρα τετρυχωμένο(ς) καὶ μόγις καὶ βαδίζ(ειν) || ³¹δυνάμενο(ς) ὡσπερ ὄρμαθ(όν) τινα τοὺς προσόντ(ας) ταῖς ὑπ' αὐτὸν μοναῖς χρυσοβούλλ(ους) λόγους τῶν ῥηθέντων πανοσιδίμ(ων) βασιλέων καὶ τὰ τῶν ἐπαρχιωτῶν δικαστῶν ὑπομνήματα εἴληφως || ³²ὡς ἡμ(ᾶς) ἐν Θεσσαλονίκη πεφοίτηκεν ὑποδεικνύ(ων) μὲν αὐτὰ καὶ παρ' ἡμῶν ὑπαναγνωσθῆναι λιπαρῶν καὶ τὴν τῶν προσόντ(ων) αὐτοῖς παροίκ(ων) καπνολόγησιν ποιήσασθαι μάλα θερμῶς ἐξαιτοῦ || ³³μενο(ς) — ἠπίστατο γάρ, ὡς ἡ πείρα παρέστησε, τῶν δωρηθέντ(ων) ἤττον(ας) ἔχειν αὐτοῦς, ὡς διέγνωσται μετὰ τὸ καπνολόγημα τούτων — καὶ λοιπὸν μετὰ τὴν τῆς ἀληθεί(ας) διάγνωσιν ἐδυσώπησε μεθ' ὅσης || ³⁴ τῆς ἰκεσίας καὶ ἡμέτερον λαβεῖν ἔγγρα[φον] πρὸς τε δήλωσιν τῶν προσόντ(ων) ταῖς ὑπ' αὐτὸν μοναῖς χρυσοβούλλ(ων) καὶ δικαιωμάτων(ων) ἐπαρχιωτῶν δικαστῶν καὶ τῆς αὐτῶν ὡς ἐν συνόψει περιλή(ψεως). || ³⁵ οὐ τὴν αἵτησιν ὡς ἄγαν εὐλογον προσηκάμενοι τὸ παρὸν ἔγγραφον ἐκτεθεικότες τούτῳ ἐνεχειρίσαμεν οὐχ ὡς ὑποβάθρα ἢ ἐπιστηριγμὸν τῶν πανσεβάστ(ων) καὶ θεί(ων) προσκυνητῶν χρυσοβούλλ(ων) λόγ(ων) || ³⁶καὶ τῶν δικαστικῶν ἐγγράφ(ων), ἀλλ' ὡς τι προφύλαγμα καὶ βραχὺ τῶν ἐπηρεαστῶν ἀμυντήριον. εἴωθε γὰρ καὶ μικρὰ ἐφόλια ταῖς μεγάλαις παρέπεσθαι ναυσίν, ἔν' ἐν καιρῷ τῆς τῶν || ³⁷σφοδρότάτ(ων) ἀνέμων ἐπιφορ(ᾶς) καὶ τῶν τῆς θαλάττης τρικυμιῶν τὴν παρ' ἑαυτῶν μικρὰν τῇ τε μεγάλῃ νηϊ καὶ τοῖς πλωτῆρσι χαρίζονται ῥοπήν ὑπηρεσίας ἔργον ἐνδεικνύμενα, καθὼς || ³⁸ἴσμεν. τοῖνον καὶ τὸ παρὸν ἔγγραφον τοῖς ἐπηρεασταῖς παρὰ τῶν εὐλαβῶν μοναχῶν ἐμφανιζόμενον παραστήσει τὸν ἀριθμὸν τῶν προσόντων αὐτοῖς εὐσεβῶν καὶ προσκυνητῶν || ³⁹χρυσοβούλλ(ων) λόγων, γνωρίσει τὴν αὐτῶν περίληψιν, δηλοποιήσει τὸ ποσὸν τῶν δεδωρημέν(ων) ἀτελῶν παροίκ(ων) καὶ δεδημοσιευμέν(ων) καὶ λοιπῶν καὶ τὴν αὐτοῖς ἐπιπρυτανευθεῖσαν καθαρ(άν) || ⁴⁰ἐξκουσίαν καὶ περίθαλψιν καὶ πρὸ τ(ῆς) τῶν θείων χρυσοβούλλ(ων) λόγων ἐμφανεί(ας). διὸ καὶ τῇ ὑπογραφῇ καὶ σφραγιᾷ(ι) ἡμῶν ἐμπεδωθ(έν) ἐπεδόθ(η) τῷ ῥηθ(έν)τ(ι) πανοσίῳ ἀνδρὶ μηνὶ ἀπριλλ(ίῳ) ἰνδι(κτι)-ῶν(ος) δωδεκάτ(ης) + || ⁴¹ + Λέων π(ατ)ρίκιος(ς), ἀνθύπ(ατος), κριτ(ῆς) τοῦ β(ή)λου, νοτ(ά)ριος(ς) τοῦ κρα(ταιοῦ) καὶ ἀγίου ἡμῶν βα(σιλέως), ἀναγρα(φέν)ς τῆς δύ(σεως). +

Der Anagrapheus des Westens¹ Leon beurkundet also dem hochbetagten Abte Johannes des Iberonklosters etwa folgendes: das Kloster hat eine Anzahl von kaiserlichen Privilegien aufzuweisen, nämlich:

1. einen Chrysobullos Logos des verstorbenen Kaisers Konstantinos (VII.) Porphyrogennetos für das (inzwischen in den Besitz des Iberonklosters übergegangene [vgl. Regesten der Kaiserurk. d. oström. Reiches n. 839]), von dem Mönche Nikolaos, einem Bruder des Patrikos Kalonas, und von dessen Nichte A. . . ., beides Verwandten des Kaisers, gegründete Johannes-Prodromos-Kloster in Thessalonike, enthaltend Immunitätsverleihung² für die zugehörigen Landgüter³ und die auf ihnen ansässigen Zinsbauern (Katner) und (landlosen) Landarbeiter (δουλοπάροικοι; vgl. u. S. 27)⁴ sowie die Schenkung von 36

¹ Über dieses wichtige, der kaiserlichen Majestät direkt unterstellte Amt, kraft dessen der Inhaber die Neuaufmessung des Grundstücksbesitzes einer oder mehrerer Reichsprovinzen durchführte und das nicht selten mit dem Amte des Gouverneurs (Dux) der Provinz kumuliert wurde, vgl. F. Dölger, Beiträge zur Geschichte der byz. Finanzverwaltung, bes. des 10. u. 11. Jh., Leipzig 1927, 82 und 88ff.; ders., Aus den Schatzk. d. H. Berges 191–193. – Die Bezeichnung ἀναγραφεὺς τῆς δόσεως dürfte nur eine kurze Zusammenfassung seiner auf mehrere Themen des „Westens“ ausgedehnten Befugnisse sein, indem er diese gemäß Z. 30 in 4 Themen, d. h. vermutlich in den Themen Thessalonike, Boleros, Strymon und – vielleicht – Makedonia oder Thrake (vgl. St. Kyriakides, Βυζ. Μελέται II–V, S. 232: Johannes Taronites v. J. 1102) ausübte. Der verwaltungstechnische Begriff der δόσις ist in Byzanz starken Veränderungen unterworfen (vgl. Kyriakides, ebenda 105, A. 2) und bedürfte einer besonderen Untersuchung. Die Tatsache, daß Leon Anagrapheus von 4 Themen ist, während die übliche Zusammenstellung zu dieser Zeit nur Thessalonike, Boleros und Strymon einbegreift, zeigt wiederum deutlich die große Elastizität der byzantinischen Verwaltungspraxis, welche sich den politischen, wirtschaftlichen und personellen Gegebenheiten anpaßte (vgl. F. Dölger, Byz. Zeitschr. 40 [1940] 188 nach Kyriakides, Βυζ. Μελ. II–V). Über die Anwendung der Distinktion τῆς δόσεως beim militärischen Titel Domestikos vgl. R. Guillaud, Le grand domesticat à Byzance, Échos d'Orient 37 (1938) 53ff., mit den ergänzenden Bemerkungen von V. Laurent, ebenda 65ff.

² Zu ἐξουσία vgl. Dölger, Beiträge 63 u. A. 5; ders., Byz. Zeitschr. 39 (1939) 62; P. Charanis, Monastic properties and the state in the Byzantine Empire, Dumbarton Oaks Papers 4 (1948) 66ff.

³ Zum Begriff der προάστεια vgl. Dölger, Beiträge 127f.

⁴ Über die verschiedenen Klassen der byzantinischen Zinsbauern (παρ-

weiteren von allen öffentlichen Abgaben freien, weder dem Fiskus zu Abgaben noch den Reichsämbtern zu Fronleistungen unterstellten, sondern von jeglicher staatlichen Verpflichtung freien Zinsbauern,¹

2. einen weiteren Chrysobullos Logos desselben Kaisers vom Jahre 957/58, enthaltend Immunität für die Landgüter des Klosters Athos² auf der Insel Kasandrea³, nämlich Halikai (?)

οικοι oder προσκαθήμενοι) vgl. Dölger, Byz. Zeitschr. 39 (1939) 60ff. mit weiteren Stellennachweisen. – Von diesen 36 Zinsbauern dürfte auch in dem S. 11, A. 1 zitierten Sigillion die Rede sein; dann wäre das Leontioskloster in Thessalonike identisch mit dem Johannes-Prodromos-Kloster. Vgl. Tafrali, a.a.O. 198f.

¹ Es war Vorbedingung für die Überlassung derartiger mit Immunität bedachter Zinsbauern, daß sie keiner fiskalischen Stelle zu irgend etwas verpflichtet waren, damit dem Staatssäckel nicht dadurch Einbuße geschehe. Wir haben ein Sigillion eines kaiserlichen Protospatharios Theodoros aus dem Jahre 975, welcher eigens den Auftrag hatte, die Großgüter daraufhin durchzuprüfen, ob Inhaber von Soldatengütern, προσόδιον-Pflichtige (vgl. Byz. Zeitschr. 39 [1939] 57) und δημοσιάρηται, also unter der direkten Herrschaft des δημόσιος Stehende, sich dorthin geflüchtet haben, und sie für den Fiskus zu revindizieren: der Text ist in unzulänglicher Form veröffentlicht von dem Iberonmönche Ioakeim in Gregorios Palamas (Zeitschr.) 1 (1917) 787f., wozu die Berichtigungen zu vergleichen sind, welche ich Byz. Zeitschr. 29 (1929/30) 104/106 gegeben habe. – Zum Johannes-Prodromos-Kloster in Thessalonike vgl. O. Tafrali, Topographie de Thessalonique, Paris 1919, S. 195, und M. Laskaris, Νεοὶ καὶ μοναὶ Θεσσαλονίκης τὸ 1405 . . . , Τόμος Ἀρμενοπούλου (1952) 325. – Das hier von Leon erwähnte Chrysobull ist verzeichnet in Kaiserreg. n. 652.

² Diese Stelle beweist, daß es zu dieser Zeit auf dem Heiligen Berge ein Kloster gab, welches den Namen τοῦ Ἁθῶ im besonderen trug; vgl. G. Smyrnakes, Τὸ Ἅγιον Ὄρος (1903) 463. Es dürfte mit demjenigen identisch sein, welches in der Dialysis v. J. 942 (Schatzk. n. 107, 8/9) und in dem Prostagma des Kaisers Konstantinos X. Dukas v. J. 1062 (Schatzk., n. 36, 2) als μονὴ τοῦ Ἁ. Ὄρους bezeichnet wird. Meine dort zu dieser Zeile gemachte Bemerkung, τῆς μονῆς sei wohl ein Zusatz eines unachtsamen Kopisten, entfällt damit. G. Smyrnakes, a.a.O. 482, identifiziert die heutige Skiti τοῦ τιμίου Προδρόμου mit diesem nach seinen Angaben ehemals von den Georgiern (Iberern) auf einem Gipfel nahe der antiken Stadt Kleonai (an der Westküste der Athoshalbinsel) angelegten kleinen Kloster. P. Uspenskij setzt es a. a. O. 332, offenbar irrigerweise, dem Kloster Iberon gleich, das im Jahre 957/58 noch gar nicht bestand.

³ Als „Insel“ ist die Halbinsel Kasandrea (Pallene) auch in der Schatzungsurkunde des auch in unserer Urkunde, Z. 21 genannten Asekretis

und Galeai mit deren unterstellten Gütern Psallis, Dobrodol und Dobritza sowie die Schenkung von 70 von allen öffentlichen Abgaben freien, keinen eigenen Grund besitzenden und zu keinerlei Leistungen an den Fiskus oder an die Kronverwaltung verpflichteten Zinsbauern;¹

3. einen Chrysobullos Logos des verstorbenen Kaisers Romanos (II.) vom Jahre 959/60 für das (inzwischen an das Iberonkloster übergegangene) Kolobukloster,² enthaltend die Schenkung von 40 von allen öffentlichen Abgaben freien Zinsbauern als Ausgleich für den Entzug von Bauernstellen (τόπια), welche dem Kloster früher (durch amtliche Übereignung)³ übergeben, ihm aber von den dort eingesiedelten bulgarischen Slaven weggenommen worden waren;⁴

Johannes v. J. 1044 oder 1059 (Schatzk. n. 64, 5) bezeichnet. Der schmale Isthmus, der diesen „Finger“ der Chalkidike mit dem übrigen Festland verbindet, ist auch heute mit einem kleinen Kanal durchstoßen.

¹ Dieser Chrysobullos Logos ist in den Kaiserregesten unter n. 669 verzeichnet.

² Dieses Kloster, im Jahre 942 noch zum Sprengel des Bistums Hierissos gehörend und mit den Eremiten des Athos nicht selten im Streite liegend (vgl. K. Lake, *The early days of Monasticism on Mount Athos*, Oxford 1909, und Dölger, Schatzk. n. 107 vom Jahre 942), war spätestens 995 in den Besitz des Ibererklosters unter der tatkräftigen Leitung des H. Johannes Iber, des Gründers der Ibererlaura (Klemeslaura), übergegangen (vgl. Dölger, Schatzk. n. 56, Diplom.). Auch das S. 11, A. 1 zitierte Sigillion des Theodoros erwähnt dieses Chrysobull des Kaisers Romanos II. (Gregorios Palamas I [1917] 787, 19) mit der Schenkung von 40 Zinsbauern. Da hier das Kolobukloster noch als selbständiger Grundherr erscheint, muß die Eingliederung in den Besitz des Iberonklosters zwischen 975 und 995 erfolgt sein. — Zum Leben und Wirken des Johannes Iber und seines nicht minder berühmten Sohnes Euthymios vgl. die von P. Peeters in *Anal. Boll.* 36/37 (1917/18) 13–68 in lateinischer Übersetzung dargebotene georgische Vita der beiden georgischen Mönchsheiligen.

³ Zum Begriff der παράδοσις vgl. Dölger, Schatzk. S. 150.

⁴ Es dürfte sich hier um den gleichen Vorgang handeln, den auch Theodoros in dem in S. 11 A. 1 erwähnten Sigillion (Greg. Palamas I [1917] 788, 5) mit den Worten meint: Καὶ τὴν αὐτοῦ (τοῦ χρυσ. λ.) δύναμιν ἐπιγνούς, ἐπεὶ τοὺς εἰρημένους τριακονταεξ οἴκους οὐχ εὖρον ἐν τῇ τοιαύτῃ μονῇ διὰ τὸ τοῦτους ἀφανισθῆναι ἐκ τῶν ἐθνῶν. Ist diese Gleichsetzung richtig, dann beruht die Einsiedlung der Bulgaren auf einem gewaltsamen Akt, wie auch die Ausdrucksweise ἀφῆρέθησαν unseres Stückes nahelegt. — Das Chrysobull ist verzeichnet Kaiserreg. n. 672.

4. einen weiteren Chrysobullos Logos des verstorbenen Kaisers Basileios (II.) vom Jahre 979/80, enthaltend eine auf dem Wege des Tausches zu vollziehende Übereignung des Leontiosklosters in Thessalonike¹ und des Kolobuklosters in Hierissos,² ferner des auf den Namen des H. Johannes Prodromos geweihten Klemesklosters auf dem Athos³ an den Mönch und Synkellos⁴ Johannes an Stellerder (von Johannes) dafür zur Verfügung gestellten Klöster Iberissa in Konstantinopel und H. Phokas in Trapezunt⁵ sowie die Immunität für die 60 dem Mönche Synkellos Johannes durch frühere Chrysobulle aus dem Bestande der Fiskus-Zinsbauern zugeteilten und die ihm inzwischen noch dazu verliehenen Zinsbauern,⁶

5. einen Chrysobullos Logos des verstorbenen Kaisers Michael (IV.) Paphlagon (1034–1041), enthaltend eine Schenkung jener Klöster und Großgüter, welche aus dem Besitze des verstorbenen Mönches Georgios wegen dessen Hochverrats sequestriert⁷ und dem Fiskus überwiesen, dann (dem Iberonkloster)

¹ Über die vermutliche Identität dieses Klosters mit dem Johannes-Prodromos-Kloster in Thessalonike vgl. o. S. 10, A. 4

² Diese Form ist die später übliche. In den Urkunden des 10. und noch des 11. Jh. finden wir häufig die Schreibung Ἐρισσός; vgl. Dölger, Schatzk., Index.

³ Über dieses vgl. Dölger, Schatzk. n. 56, Dipl.

⁴ Zur Bezeichnung σύγκελλος vgl. Dölger, Schatzk. n. 57, 4 Bem., und vor allem V. Grumel, Titulatures des métropolités byzantins. I. Les métropolités syncelles, Rev. Ét. Byz. 3 (1945) 92 ff. Der Titel dürfte Johannes Tornikios, dem Gründer der Ibererlaura und Freunde des Kaisers, als höfische Auszeichnung verliehen worden sein. – In Schatzk. n. 122, 7 finden wir ein Siegel, auf welchem Johannes ebenfalls seinen auch aus der Vita bekannten Familiennamen Tornikios führt. – Vgl. N. Adontz, Tornik le moine, Byzantion 13 (1938) 143–164.

⁵ Dieses Kloster wird schon zur Mitte des 9. Jh. als Aufenthalt des Metropolitens Athanasios von Trapezunt erwähnt; vgl. Metrop. Chrysanthos von Trapezunt, Ἡ ἐκκλησία Τραπεζοῦντος, Athen 1933, S. 217f. mit den Nachweisen.

⁶ Dieser Chrysobullos Logos ist in den Kaiserreg. unter n. 765 verzeichnet; als Original ist er jedoch heute im Iberonkloster nicht mehr vorhanden.

⁷ Es handelt sich um die Verschwörung des Diogenes, Schwiegersohnes des Kaisers Romanos III. Argyros (1028–1034), gegen seinen kaiserlichen Schwiegervater; in diese war, wie Skyl.-Kedr. II, 488, 2 berichtet, u. a. auch Γεώργιος Βαρασβατζῆ ὁ ἐν τῷ ὄρει τῷ Ἀθῶ τῆν τῶν Ἰβήρων μονὴν συστῆ-

zugeteilt worden waren, also der (zu diesem Besitze gehörenden) Klöster samt allen Gütern, im einzelnen des Landgutes Leontaria,¹ des mit einem Herrenhaus versehenen Landgutes bei Hierissos, des Genesiosklosters,² des Landgutes Dobrovikeia (?), des Landgutes Meltzia³ und des verödeten Grundes von Styliarion;⁴ das Chrysobull erteilte für diese Güter einen Steueraufschub⁵ und überließ den seit der Verurteilung des genannten Mönches Georgios angefallenen Ertrag dem Kloster;⁶

6. die Urkunden der beiden Provinzrichter, des Spatharokandidatos⁷ Asekretis⁸ Johannes⁹ und des Protospatha-

σάμενος verwickelt und wurde (mit weiteren Verschwörern) geblendet, durch die Hauptstraße Konstantinopels geschleift und verbannt. Von diesem Georgios berichtet uns auch die Vita SS. Johannis et Euthymii, lateinisch übersetzt und herausgegeben von P. Peeters, Anal. Boll. 36/37 (1917/19), c. 81 (S. 61 f.); hier wird das Kloster Monobaton als Verbannungsort genannt, wo Georgios auch gestorben sei.

¹ Leontaria (-on) wird wiederholt als Besitz des Iberonklosters erwähnt; vgl. Dölger, Schatzk. n. 35, 72 (Juli 1079).

² Das Genesioskloster begegnet uns in den Urkunden des Iberonklosters bis ins 14. Jh.; vgl. Dölger, Schatzk., Index.

³ Auch dieses Gut begegnet uns, meist unter dem Namen Melintzianin, ebenfalls als Besitz von Iberon, bis ins 14. Jh.

⁴ Dieser Komplex dürfte mit dem in einer Urkunde des Kaisers Michael IX. vom April 1311 als Besitz des Klosters erwähnten Grundstück Σηλάρια identisch sein: Dölger, Schatzk. n. 37, 64.

⁵ Über die Einrichtung der συμπάθεια für nicht voll ertragfähige Güter vgl. Dölger, Beiträge 141 und Byz. Zeitschr. 39 (1939) 54.

⁶ Er hätte rechtens dem Fiskus gehört.

⁷ Zum Hofitel vgl. J. B. Bury, The imperial administrative system in the ninth century, London 1911, S. 26f. Ein niedrigerer Titel war σπαθάριος; einem Spatharios und Themenrichter von Boleros, Strymon und Thessalonike begegnen wir auf einem Bleisiegel an einer Urkunde des Jahres 1042: Dölger, Schatzk. 120, 3, und es ist sehr wahrscheinlich, daß er mit unserem Johannes identisch ist. Dann läge die von unserem Leon angeführte Urkunde nach 1042 und Johannes wäre inzwischen vom Spatharios zum Spatharokandidatos befördert gewesen.

⁸ Das Amt des Asekretis war dasjenige eines Schreibers der kaiserlichen Kanzlei, zumeist eine Ausgangsstellung rhetorisch gebildeter junger Leute zur Ersteigung der Ämterleiter. Der Vorstand der kaiserlichen Kanzlei war dementsprechend der Protasekretis; vgl. J. B. Bury, a.a.O. 97.

⁹ Es dürfte sich um den Asekretis, kaiserl. Notarios und Anagrapheus der Themen Boleros, Strymon und Thessalonike Johannes handeln, der in Schatzk. n. 64 vom August 1044 oder 1059 (vgl. auch Byz. Zeitschr. 40

rios,¹ Richters der Themen Boleros, Strymon und Thessalonike Andronikos. Johannes hat in seiner Urkunde eine Liste der kaiserlichen Chrysobulle aufgestellt und deren Inhalt bezüglich der Schenkungen im einzelnen detailliert; Andronikos hat ebenfalls bescheinigt, daß das Kloster Chrysobulle besitzt, welche ihm Güterschenkungen und Immunitäten² zuweisen für Paroiken aus dem Besitze des Fiskus sowohl wie für solche, welche von allen Leistungen öffentlicher Natur frei sind, daß ferner diese Güter und Gerechtsame gemäß der Einzelaufzählung³ der Chrysobulle unverbrüchlich eingehalten werden müssen und keinerlei Belästigungen⁴ (durch Steuerbeamte) Raum geben; er hat in seiner Niederschrift auch jenes Memorandum des erwähnten Richters (Johannes) angeführt, das trefflich abgefaßt ist, den Inhalt⁵ der Chrysobulle kurz und übersichtlich zusammenstellt und jedem Gutwilligen⁶ es ermöglicht, (daraus) den Umfang und den Inhalt der Privilegien zu ersehen.

So werden zwar für alle diese Zusammenfassungen zum längeren Bestande der (kaiserlichen) Anordnungen, zur klaren Immunität

[1940] 188) dem Panteleimonos-Kloster auf dem Athos eine Schatzungsurkunde ausstellt. Wenn freilich, wie ich Schatzk. a.a.O. angenommen habe, Johannes diese Urkunde selbst geschrieben hat (sie wimmelt von orthographischen Fehlern), kann man sich diesen Mann nicht gut als Beamten der Kaiserkanzlei vorstellen und muß vielmehr die Frage erheben, ob der Titel eines Asekretis nicht auch honorarisch verliehen werden konnte.

¹ Protospatharios ist wiederum ein über dem des Spatharios liegender Hofitel, der uns in der Prosopographie des 11. Jh. überaus häufig begegnet; vgl. J. B. Bury, a.a.O. 27 und die Siegelbeispiele bei G. Schlumberger, La sigillographie de l'empire byzantin, Paris 1884, S. 589 ff.

² Ἐξκουσατίων, eine lateinische Bildung wie das anderwärts begegnende κεφαλητίων (vgl. Dölger, Beitr. 50) oder ταξατίων und ματζουκατίων (vgl. z. B. Schatzk. n. 35, 93), dürfte hier zum erstenmal erscheinen.

³ Zu διάστιξις vgl. Schatzk. n. 57, 27.

⁴ Zum Begriff der ἐπήρεια vgl. z. B. Dölger, Beitr. 61.

⁵ Zu dieser Bedeutung von δύναμις vgl. Dölger, Schatzk. n. 56, 8 Bem.

⁶ Das geht auf die Steuerbeamten, denen jeweils bei der Steuererhebung die Privilegien zur Prüfung vorgelegt werden mußten; die vorliegende Urkunde sollte diesen von kompetenter Seite bezeugen, daß alles in Ordnung und eine solche (langwierige und für die Klöster meist kostspielige) Nachprüfung nicht nötig sei. Dies zu erreichen ist auch die Absicht des Abtes.

und zur pfleglichen Behandlung der Klöster und ihrer dort ansässigen Zinsbauern hinreichen. Da aber erfahrene Feldherrn noch so sicheren Stadtmauern noch Gräben als Sicherung der Stadtbewohner hinzufügen, nicht nur einen, sondern zwei, und da der Abt des (Iberon-)Klosters von der bevorstehenden Neuvermessung in den 4 Themen¹ durch den Unterzeichneten vernommen hat, ist er trotz hohen Alters und trotz Gebrechlichkeit mit den Chrysobullen und Richterurkunden zum Unterzeichneten nach Thessalonike geeilt, um diesen zu bitten, von den Schriftstücken Kenntnis zu nehmen und eine Kontrolle des Kopfzinses seiner Zinsbauern² zu veranstalten – er wußte nämlich, was sich dann nach Aufstellung der Kopfsteuerpflichtigen auch ergab, daß er deren weniger hatte, als ihm zustanden – und um den Unterzeichneten auch um eine Bestätigung seiner Urkunden zu ersuchen. Der Unterzeichnete gewährt die Bitte in der Überzeugung, daß auch kleine Schiffe im Schlepptau der großen³ diesen und ihren Passagieren im Meeressturm von Nutzen sein können. Deshalb hat er die gewünschte Bestätigung ausgestellt, mit seinem Siegel beglaubigt und dem heiligen Manne ausgehändigt im April der 12. Indiktion.⁴

¹ Zur Frage nach der Bezeichnung dieser Themen vgl. oben S. 10 Anm. 1.

² Καπνολόγημα(-ησις). Auch dieses Wort dürfte hier zum erstenmal begegnen, doch ist die analoge Bildung καπνολόγιον schon bekannt; vgl. F. Dölger, Zum Gebührenwesen der Byzantiner, *Études dédiées à la mémoire d' A. Andréadès*, Athen 1939, S. 56, wo auch die beiden Bildungen βιολόγιον und ζευγολόγιον damit zusammengestellt sind. Es handelt sich um jene meist umfangreichen Listen der den einzelnen Gütern zugeteilten Zinsbauern (in den sog. Praktika), die steuerfrei waren (d. h. ihre Staatssteuer dem Grundherrn schuldeten), aber – als kaiserliches Gnadengeschenk – in ihrer Zahl streng begrenzt waren. Die Anagraphis prüften bei ihrer Neuvermessung deren Zahl und nahmen Bauern, welche überzählig (περισσοί) waren, zugunsten des Fiskus weg. Wie uns hier versichert wird, wußte der brave alte Abt, daß er nicht nur nicht zu viele, sondern weniger Bauern hatte, als ihm die kaiserlichen Privilegien gestatteten.

³ D. h. Bestätigungsurkunden provinzieller Beamter neben den verehrungswürdigen Chrysobullen der göttlichen Kaiser. Man darf in der Tat wohl annehmen, daß die steuererhebenden Beamten eines Themas vor der Willensäußerung ihres mächtigen, in der Nähe amtierenden Vorgesetzten mehr Respekt zeigten als vor noch so ehrwürdigen Privilegien längst verstorbener Kaiser. Der Abt muß diese Erfahrung gehabt haben.

⁴ Über das Datum vgl. o. S. 5 Anm. 1.

Kehren wir nochmals einen Augenblick zu der uns hier hauptsächlich interessierenden Stelle, der Zeile 12/13 unserer Urkunde, zurück. Im Jahre 959/60 schenkte also der Kaiser Konstantinos VII. Porphyrogennetos dem Kolobukloster (bei Hierissos) 40 Bauern zum Ausgleich für Grundstücke (τόπια) in der Flur von Hierissos, welche dem Kloster durch die dort eingesiedelten (ένσκηνωθέντες; vgl. Z. 29) bulgarischen Slaven weggenommen worden waren. ένσκηνωθέντων kann an sich sowohl bedeuten, daß die Bulgaren sich dort auf eigene Faust angesiedelt haben, als auch, daß sie dort angesiedelt worden sind, sei es vom Kaiser selbst oder von einem anderen mächtigen Nachbarn des Kolobuklosters; doch ist das letztere unwahrscheinlich. In jedem Falle aber ist anzunehmen, daß die Bulgaren (bzw. ihre Nachkommen) zur Zeit der Ausstellung des Chrysobullos Logos noch auf ihren Katen ansässig waren und der Kaiser sie daraus entweder nicht vertreiben konnte oder nicht vertreiben wollte; denn man könnte bei dem dem Kloster von seiten des Kaisers offensichtlich bewiesenen Wohlwollen nicht verstehen, weshalb diesem die Katen, die ihm durch rechtmäßige Übergabe (παράδοσις) gehörten, nicht einfach zurückgegeben wurden.

Wenn unsere S. 12 Anm. 4 geäußerte Vermutung zutrifft, daß diese durch Einsiedlung von Bulgaren herbeigeführte Minderung von Klostergut zu dem gleichen Vorgang gehört, von welchem der Protospatharios Theodoros im Jahre 1075 in seinem Sigillion spricht: *έπει τούς ειρημένους τριακονταέξ οίκους ούχ εϋρον έν τή τοιαύτη μονή δια τούτους άφανισθῆναι έκ τών έθνών*, so handelt es sich vielmehr um einen Fall gewaltsamer Besetzung einer Anzahl (36—40) Bauernstellen (οίκοι) durch eine Gruppe von Barbaren im Bereiche des früheren Kolobuklosters, an welche sich eine Erinnerung bis in das Jahr 960 bzw. 975 erhalten hat. Es liegt dann die Frage nahe, bei welcher Gelegenheit sich derartige ereignet haben könnte. Wir wissen, daß unter der langen Regierung des Bulgarenzaren Peter (927—969), der mit der byzantinischen Porphyrogennete Maria vermählt war,¹ nach einer Reihe sich rasch folgender Angriffe auf das byzantinische Reichsgebiet ununterbrochener Friede herrschte; diese Zeit kommt also

¹ Vgl. St. Runciman, A History of the First Bulgarian Empire, London 1930, S. 184.

nicht in Frage. Indessen hat N. A. Bees auf Grund eines Scholions des Erzbischofs Arethas von Kaisareia (850—ca. 932), ferner der Vita des H. Lukas Steiriotes, der Vita des H. Petros von Argos und der Chronik von Galaxidi gezeigt, daß um die Zeit ca. 924 bis 927 (wohl richtiger 921—924) von seiten des Bulgarenzaren Symeon noch eine besonders umfassende Überflutung Griechenlands erfolgte, die sich bis in die Peloponnes hinein ausdehnte und u. a. zu einer drei Jahre dauernden Besetzung dieser Halbinsel führte.¹ Der Machtbereich Symeons erstreckte sich damals bis nach Thrakien und Makedonien, bis nach Euboia und in die Peloponnes, und es ist sehr wohl denkbar, daß einzelne Haufen

¹ N. A. Bees, *Αἱ ἐπιδρομαὶ τῶν Βουλγάρων ὑπὸ τὸν τζάρων Συμεὼν καὶ τὰ σχετικὰ σχόλια τοῦ Ἀρέθα Καισαρείας*, *Ἑλληνικά* 1 (1928) 337—370. Zustimmung A. A. Vasiliev, *The 'Life' of St. Peter of Argos and its historical significance*, *Speculum* 5 (1947) 163—191, besonders 184. — Bees verbessert S. 354 die augenscheinlich verderbte Zeitangabe der Chronik von Galaxidion: τὸν καιρὸν τῆς βασιλείας Κωνσταντίνου Ῥωμανοῦ zutreffend in: τὸν καιρὸν τῆς βασιλείας Κωνσταντίνου [καὶ] Ῥωμανοῦ und schließt daraus, daß dann die geschilderten Vorgänge sich unter der gemeinsamen Regierung Romanos' I. und Konstantinos' VII. (919—944) abgespielt haben müßten; aus weiteren, auf den Zeitangaben der hagiographischen Quellen beruhenden Erwägungen gelangt er zu der Annahme, daß der Überfall Symeons und die Besetzung der Peloponnes in die Jahre 924—927 fallen müßten. A. A. Vasiliev, a.a.O. 184, wendet dagegen ein, daß eigentlich schon seit dem Friedensschlusse Symeons mit Romanos I. (924) Friede zwischen Byzanz und Bulgarien herrschte; doch bestehe die Möglichkeit, daß „irreguläre Banden von Bulgaren oder sicherlich auch von sonstigen Slaven, die nur lose mit ihrer Staatsregierung verbunden waren . . . weitergekämpft haben, ohne vielleicht der neuen Politik Symeons Beachtung zu schenken oder überhaupt von ihr zu wissen“. Meine Bedenken gegen die Datierung 924—927 beziehen sich auf einen anderen Punkt. Ist es wahrscheinlich, daß der Verfasser der Chronik von Galaxidion, der offenbar die genaue Zeitangabe seiner Quelle entnahm, den Namen des Mitkaisers demjenigen des Hauptkaisers vorangestellt hat? Wenn wir diese unwahrscheinliche Annahme nicht machen wollen, so bezieht sich die Angabe auf die kurze Zeitspanne von 17. XII. 920 bis nach 20. V. 921 (spätestens IV. 922), in welcher Konstantin VII. Haupt-, Romanos I. erster Mitkaiser war (vgl. G. Ostrogorsky, *Geschichte des byzantinischen Staates*, München 1940, S. 190, Anm. 1). Unter solchen Umständen wäre es möglich, die Überflutung des griechischen Gebietes durch die Bulgaren Symeons und die Besetzung der Peloponnes in die Jahre 921—924 zu datieren, ohne, wie ich glaube, mit den Angaben der hagiographischen Quellen in einen unlösbaren Konflikt zu kommen.

aus der über Griechenland hinwegflutenden Masse der Bulgaren sich ablösten und sich dort, wo die Fruchtbarkeit des Landes dazu einlud, in einer geschlossenen Siedlung niederließen. Doch ist es aber natürlich auch möglich, daß diese Einsiedlung schon im Zusammenhang mit den in der Zeit von 913 bis 924 fast alljährlich wiederholten Einfällen Symeons nach Thrakien und Makedonien erfolgte.

Nun könnte man freilich gegen die hier vorgetragene Interpretation der Z. 12/13 unserer Urkunde: τῶν ἐνσκηνωθέντων ἐκεῖσε Σκλάβων Βουλγάρων noch zwei Einwände erheben: 1. daß ἐνσκηνοῦσθαι nicht notwendig eine mit Selbsthaftigkeit verbundene Einsiedlung zu bedeuten brauche; 2. daß Σκλάβοι hier als Appellativum: σκλάβοι = „Skaven“, in diesem Falle „Ackersklaven“, zu verstehen sei. Indessen werden sich beide Einwände als nicht stichhaltig erweisen.

Zu 1.: Daß der Verfasser unserer Urkunde unter ἐνσκηνοῦσθαι eine dauernde Einsiedlung versteht, ergibt sich schon daraus, daß er Z. 28 von der περισσοτέρα τῆς πόλεως καὶ τῶν ἔνδον αὐτῆς ἐνσκηνοῦμένων ἀσφάλεια spricht. Es kommt hinzu, daß der Beamte die dem Kloster von den Bulgaren entfremdeten Grundstücke diesem hätte zurückgeben müssen, wenn sie sich nicht noch im unangefochtenen oder infolge der langen Ersitzung unangefochtenen Besitze jener Bulgaren oder deren Rechtsnachfolger befunden hätten.

Zu 2.: Zur Ableitung und Semasiologie des Völkernamens Σκλάβοι bzw. Σθλάβοι bzw. Σκλαβηνοί gibt es eine ziemlich umfangreiche Literatur,¹ doch ist die Frage, zu welchem Zeit-

¹ Vgl. zuletzt M. Vasmer, Die Slaven in Griechenland, Berlin 1941, S. 2 54 mit Angabe der älteren Literatur. Die griechische Bezeichnung ist abzuleiten von *slovēne, woraus Σλαβηνοί, das aber, da die Lautverbindung sl dem Griechischen fremd ist, alsbald zu Σκλαβηνοί (so noch durchweg Prokop und Menandros) oder Σθλαβηνοί (letzteres die seltenerere, offenbar „vornehmere“ Form) und, da man Σκλαβηνοί für ein Adjektiv hielt, zu Σκλάβοι wurde (letztere Form schon bei Malalas, im Chronicon Paschale, bei Georgios Pisides, neben Σκλαβηνοί, sodann in den Miracula S. Demetrii, bei Theophanes usw.); vgl. K. Amantos, Σκλάβοι καὶ Σκλαβησιάνοι καὶ βάρβαροι, Πρακτ. Ἀκαδ. Ἀθηνῶν 7 (1932) 331f. Der Völkernamen Σκλαβηνοί oder Σκλάβοι, den als solchen auch schon die ältesten lateinischen Quellen in der wohl vom Griechischen abgeleiteten Form Sclavini bzw. Sclavi bieten

punkt die Bedeutungserweiterung zu $\sigma\kappa\lambda\acute{\alpha}\beta\omicron\iota$ = Sklaven eingetreten ist, soviel ich sehe, noch nicht geklärt. Auskunft darüber, zu welcher Zeit dies geschehen ist, möchte man von der Dissertation Anne Hadjinicolaou - Marava, *Recherches sur la vie des esclaves dans le monde byzantin*, Athen 1950, erwarten; indessen ist das Kapitel, in welchem die Verfasserin auf die Frage der byzantinischen Benennung der Sklaven eingeht (S. 115–118), dürftig und berührt nicht den Kern unseres Problems; mit ganz wenigen Belegen stellt sie die für den Sklaven in den byzantinischen Quellen gebrauchten Ausdrücke zusammen: $\omicron\iota\kappa\acute{\epsilon}\tau\eta\varsigma$, $\omicron\iota\kappa\epsilon\tau\iota\kappa\acute{\omicron}\nu$ $\pi\rho\acute{\omicron}\sigma\omega\pi\omicron\nu$, $\acute{\alpha}\nu\delta\rho\acute{\alpha}\pi\omicron\delta\omicron\nu$, $\sigma\tilde{\omega}\mu\alpha$, $\psi\upsilon\chi\acute{\alpha}\rho\iota\omicron\nu$, um S. 118 zu erklären: „Aber das Wort, das im Mittelalter sein Glück gemacht hat und bis auf unsere Tage in mehreren Sprachen geblieben ist, um den Sklaven zu bezeichnen, ist der appellativ gebrauchte Name: Sklaven“. Etwas eingehender behandelt K. Amantos, a. a. O. 334 f. unsere Frage: „Aus den oben angeführten vielfältigen Typen $\Sigma\kappa\lambda\alpha\beta\eta\nu\acute{\omicron}\varsigma$, $\Sigma\tau\lambda\acute{\alpha}\beta\omicron\varsigma$ usw. befestigte sich allmählich der kürzere Typus $\Sigma\kappa\lambda\acute{\alpha}\beta\omicron\varsigma$. . ., der in Byzanz auch eine neue Bedeutung annahm, den des Kriegsgefangenen oder Sklaven, und über den byzantinischen Typus $\sigma\kappa\lambda\acute{\alpha}\beta\omicron\varsigma$ entstanden die europäischen Formen *slavus*, *esclave*, *schiaivo* usw. Die Bedeutung entwickelte sich aus der unvollkommenen politischen Organisation der Slaven, welche die Ursache ihrer leichten Unterjochung oder Gefangennahme, besonders von seiten der von Asien her Südrußland und das heutige Rumänien und Ungarn bedrängenden Hunnen und Turkvölker war . . . Eben aus diesem Grunde, nämlich weil sie militärische Hilfeleistungen für die obengenannten Völker vollbrachten oder deren Kriegsgefangene waren, nahm das Wort $\Sigma\kappa\lambda\acute{\alpha}\beta\omicron\varsigma$ auch die Bedeutung von „Kriegsgefangener“, „Sklave“ an“. – Amantos fährt sodann S. 235 fort: „Ich werde heute nicht die Geschichte der neuen Bedeutung der $\Sigma\kappa\lambda\acute{\alpha}\beta\omicron\iota$ schreiben, sondern merke nur einige Stellen an. Der Patriarch Niketas, $\delta\prime$ $\Sigma\kappa\lambda\acute{\alpha}\beta\omicron\varsigma$ ‘ (8. Jh.) leitete nach Zonaras (3, 352) sein Geschlecht $\omicron\upsilon\delta\prime$ $\acute{\epsilon}\xi$ $\acute{\epsilon}\lambda\epsilon\upsilon\theta\acute{\epsilon}\rho\omega\nu$, $\acute{\alpha}\lambda\lambda\prime$ $\acute{\epsilon}\kappa$ $\delta\omicron\upsilon\lambda\omega\nu$ her, folglich wurde er, wenigstens nach

(Gregor d. Gr., Avitus, Johannes von Biclaro, Isidor von Sevilla usw.), hat dann zu irgendeinem Zeitpunkt die appellative Nebenbedeutung des „Sklaven“ entwickelt, welche heute noch auch in unserer Sprache wie in einer Reihe von romanischen Sprachen durch dieses Wort ausgedrückt wird.

einigen Schriftstellern, Σκλάβος genannt, weil er von Sklaven abstammte. Auf einem zuerst von Pančenko (Izvěstija Russk. Arch. Inst. v. Konstantinopoljě 8 [1903] 15) und dann von Schlumberger (Byz. Zeitschr. 12 [1903] 277) veröffentlichten Siegel las man die Aufschrift: τῶν ἀνδραπόδων τῶν σκλαβῶων τῆς Βιθυνῶν ἐπαρχίας, wo es sich sicherlich um σκλάβοι = ‚Sklaven‘ handelt. In den späten Zeiten von Byzanz begegnet die Bedeutung häufiger. Bei Niketas Choniates, S. 115: κελαινόχρωτά τινα Αἰθίοπα hat der Cod. B die Lesung: σαρακηνὸν σκλάβον“.

Mehr Belege führt Amantos nicht an. Während nun aber sein dritter (Niketas Choniates, Ende 12./Anf. 13. Jh.) in der Tat zweifelsfrei den Bedeutungswandel aufweist (vgl. unten S. 26), handelt es sich in den beiden ersten Fällen noch um die alte Bedeutung des Wortes: Slaven. Die Bemerkung Amantos', der Patriarch Niketas (776–780), von dem Zonaras III, 277, 3 ed. Pinder in der angegebenen Weise berichtet, werde von „einigen Schriftstellern“ Σκλάβος genannt, führt irre. Als maßgebend für unsere Frage kann nur die Quelle des Zonaras in Frage kommen, nämlich Theophanes 440, 12 und 453, 5 de Boor, wo es beide Male heißt: Νικήτας ὁ ἀπὸ Σκλάβων εὐνοῦχος; Nikephoros Patriarches, der als zweite Quelle des Zonaras in Frage käme, nennt nur den Namen des Patriarchen: Niketas, ohne weiteres dazu zu bemerken. Nun gebraucht Theophanes 12mal Σκλάβος, etwa 27mal Σκλαβηγός und 8mal Σκλαβηνία, und zwar ausschließlich in der klaren Bedeutung von „Slaven“. Daß Zonaras, der um 1150 schrieb, an dieser Stelle seine Vorlage mißverstanden hat wie an zahlreichen anderen Stellen,¹ erklärt sich daraus, daß zu seiner Zeit (Mitte 12. Jh.) die Bedeutungserweiterung des Begriffes Σκλάβος schon vollzogen war. Für einen früheren Zeitpunkt beweist die Stelle nichts; andere „Schriftsteller“ früherer Zeit geben dem Patriarchen Niketas den Beinamen Σκλάβος nicht.

Was das von Amantos angezogene Siegel betrifft, so handelt es sich um die slavischen (lies σκλαβῶων) Kriegsgefangenen in

¹ Vgl. z. B. F. Dölger zu G. Cassimatis, La dixième vexation de l'empereur Nicéphore, Byz. Zeitschr. 32 (1932) 445. – Auch der Klostergründer παρακοιμώμενος Damianos (ὁ) Σκλάβος, den die Patria Constantinupoleos (266, 12 ed. Preger) erwähnen, kann, wie schon sein Rangtitel zeigt, unmöglich ein Sklave gewesen sein.

Bithynien; das Siegel bezieht sich auf die von Kaiser Justinian II. nach seinem Sieg über die Slavenstämme im Hinterland von Thessalonike (688) in Massen erbeuteten und von ihm nach Kleinasien in das Thema Opsikion verpflanzten Kriegsgefangenen.¹ Ἀνδράποδα σκλαβῶα bedeutet also: „slavische Kriegsgefangene“; sollte σκλαβῶος „im Sklavenstande“ bedeuten, so hätten wir eine kaum erklärliche Tautologie vor uns.

Zur Bedeutungsausweitung von Σκλάβος zu appellativem σκλάβος = „Sklave“ hatte sich schon M. Vasmer in seinem Aufsatz *Etymologien, Zeitschr. f. dt. Wortforschg.* 9 (1907) 22 geäußert und dabei einige Belegstellen angeführt; er bemerkt dort, daß bei Agathias 249, 3 σκλάβος in der Bedeutung „Sklave“ gebraucht sei; auch dies erweist sich jedoch bei der Prüfung der Stelle als irrig. Es heißt dort: Σουαρούνας τις ὄνομα, Σκλάβος ἀνὴρ, ἀφίησι δόρυ τῷ μᾶλλον προφανομένῳ. Nichts weist im Kontext darauf hin, daß Σκλάβος hier = „Sklave“ sein könnte. Svarunas ist ein Krieger im byzantinischen Heere, der bei der Belagerung einer Stadt im Perserkriege (556) eine Heldentat verübte. Daß Justinian in seinem Heere Slaven wie andere „Barbaren“ verwendete, dürfte nicht zweifelhaft sein; daß in dem Namen Svarunas der slavische Stamm *сварь* = *pugna* steckt, bestätigt vielmehr die Auffassung, daß Agathias nicht von einem Sklaven, sondern von einem Slaven sprechen will. In den übrigen von M. Vasmer (ohne Beifügung der Texte) angeführten Beispielen ist Σκλάβος entweder in einwandfrei ethnischer Bedeutung gebraucht oder sie liegen später als die Mitte des 12. Jh.² Für die

¹ Vgl. F. Dvorník, *Les Slaves, Byzance et Rome au IX^e siècle*, Paris 1926, S. 18; G. Ostrogorsky, *Geschichte des byzantinischen Staates*, München 1940, S. 85 A. 3 mit weiterer Literatur.

² Malalas 490, 6: οἱ Οὔννοι καὶ οἱ Σκλάβοι. – Leon, *Tactica* XVIII, 102: Migne PG 107, 970 B: ἦσαν δὲ οὐκ οἶδ' ὅπως εἰπεῖν, φιλοξενία κατακόρωσ χρώμενα τὰ Σκλάβων φύλα. – Nikephoros Patr. 21, 4 Bonn. (= 18, 17 de Boor): ὅπερ δὴ οἱ Σκλάβοι (= Σκλαβηνὰ πλήθη, welche die Avaren bei der Belagerung Konstantinopels im Jahre 626 mit sich führten: Nikeph. 18, 6 de Boor) θεασάμενοι . . . ἀφώρμων; ebenda 42, 5 Bonn. (= 37, 6 de Boor): καὶ ὁ κληθεὶς περιούσιος τῶν Σκλάβων λαός (es handelt sich um den Verrat der slavischen Truppen in der Schlacht gegen die Araber vom Jahre 691/92). – Bei dem von M. Vasmer speziell für angeblich frühe Verwendung von Σκλάβος = „Sklave“ angeführten und nur mit der Fundstelle bezeichneten

frühmittelalterliche Verwendung von σκλάβος = „Sklave“ ist also bisher kein einziger stichhaltiger Beleg erbracht.¹

Durchmustert man die Quellen des 6.–12. Jh. systematisch unter dem Gesichtspunkt unserer Fragestellung, so ergibt sich vielmehr ein ganz anderes Bild: während bis zum 1. Viertel des 12. Jh. der Völkernamen der Slaven als Σκλαβηνοί, Σκλαβῖνοι, Σθλάβοι, Σκλάβοι (mit den abgeleiteten Bildungen) zwar überaus häufig, aber ausschließlich in der ethnischen Bedeutung begegnet, habe ich in diesem Zeitabschnitt keine Stelle finden können, wo das Wort „Sklave“ bedeutete oder wo es auch nur nahe läge, es so zu deuten.²

Beispiel N. K. Ch. Kostas, Ἀποσπάσματα ἀπὸ Συμωναίου κώδικος, Δελτίον Ἰστ. καὶ Ἐθν. Ἑταιρ. 6 (1901/03) 169 handelt es sich um eine Urkunde aus dem Jahre 1691.

¹ Auf Amantos und Vasmer stützt sich auch ausschließlich D. Georgakas, Beiträge zur Deutung als slavisch erklärter Ortsnamen, Byz. Zeitschr. 41 (1941) 374, wenn er „schon früh (bei Agathias, Malalas usw.) σκλάβος den Diener bezeichnen“ läßt, und auf Vasmers Ausführungen allein dürfte die ohne Belege aufgestellte Behauptung bei F. Kluge-A. Götze, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache¹⁵, Berlin 1951, S. 728 unter dem Stichwort „Slave“ beruhen: „... Sklave mit einem von den Griechen eingeschobenen k... , das vor dem 8. Jh. die Bedeutung „Unfreier slavischer Herkunft“ annahm und sie dem mlat. slavus weitergab. Die Deutschen haben das Wort durch romanische Vermittlung kennengelernt“.

² Eine solche systematische Untersuchung wird durch die Indices in den neueren Ausgaben von Prokop, Theophylaktos Simokattes, Theophanes, Nikephoros Patriarches und Konstantinos Porphyrogenetos, De admin. imp. erleichtert; ein gutes Hilfsmittel ist auch Gy. Moravcsik, Byzantinoturcica II, Budapest 1943, wo s. v. Σκλάβοι die Stellen zusammengestellt sind, an welchen Σκλάβοι für Turkvölker (hauptsächlich Aaren) angewandt ist; einige Stellen finden sich auch bei K. Amantos, Τὰ ἐθνολογικὰ ὀνόματα εἰς τοὺς βυζαντινοὺς συγγραφεῖς, Ἑλληνικά 2 (1929) 99f. verzeichnet. – Prokop hat 44mal Σκλαβηνοί, durchweg im ethnischen Sinne. – Theophylaktos Simokattes ebenso 27mal. – Menandros gebraucht ebenfalls in den Fragmenten 47, 48, 63 und 64 (C. Müller, FHG IV, 249 ff. und 263 ff.) Σκλαβηνοί in gleicher Weise. – Bei Malalas 490, 7 scheint zum ersten Male die Form Σκλάβος, jedoch in der Bedeutung „Sklave“, aufzutreten; sie wird dann auch durchweg an den 5 Stellen des Chron. Pasch. (719, 12. 13; 724, 10. 16; 725, 6) gebraucht, wo von den Slaven die Rede ist. – Georgios Pisides spricht in seinem Bellum Avaricum zweimal von den Slaven und gebraucht dafür die Form Σθλάβοι (V. 197 und 409). – Theophanes gebraucht – ausschließlich im ethnischen Sinne – 27mal die Form Σκλαβηνοί, 12mal die Form Σκλάβοι und spricht 8mal von Σκλα-

Wo von Sklaven die Rede ist, werden in diesen Quellen die appellativen Bezeichnungen δουλος, οϊκέτης, ἀργυρώνητος u.

βηρία(ι). – Bei Nikephoros Patriarches findet sich 9mal Σκλαβηνοί, 1mal Σκλάβοι für die Slaven. – Johannes Kameniates hat 5mal Σκλαβηνοί, ausschließlich im ethnischen Sinn. – In der Continuatio Theophanis, Vita Mich. Amor. lesen wir von dem Usurpator Thomas (c. 10: 50, 20 Bonn.): τὸν Θωμᾶν ἐξ ἀσήμων τε γονέων καὶ πενιχρῶν, ἄλλως τε καὶ σθλαβογενῶν; daß hier σθλάβος ethnisch zu verstehen ist, zeigt schon die Verbindung mit ἄλλως τε; dies wird gesichert durch Genesios 33, 12, welcher Thomas als σκυθίζων τῷ γένει bezeichnet (vgl. auch J. B. Bury, A History of the Eastern Roman Empire [1912] 11, Anm. 4) und 33, 14 Σκλάβοι als eindeutige Völkerbezeichnung aufweist. In der Contin. Theoph., Vita Alexandri 379, 3 und 474, 14 wird noch ein Basilitzes ἀπὸ Σκλαβησίων genannt, der sich schon durch seinen Namen als „Slave“, nicht als „Sklave“ ausweist. In der von Konstantinos Porphyrogenetos verfaßten Vita Basilii begegnet Σκλαβηνοί zweimal (Cont. Theoph. 293, 14 u. 306, 3), beidemal wiederum im ethnischen Sinn. – In De admin. imp. des Konstantinos Porphyrogenetos findet sich in gleicher Verwendung 5mal Σκλαβίνοι, 29mal Σκλάβοι, 5mal Σκλαβηνία, dazu adjektivische Formen; in De caerim. II, 37: 634, 11 und 635, 3 Bonn. ist von den Σκλάβοι Θεσσαλονίκης die Rede. – Skylitzes(-Kedrenos) (nach 1081) II, 74, 17 Bonn. übernimmt die oben behandelte Stelle zu Thomas aus der Cont. Theophanis mit καὶ τὸ γένος βαρβάρων, was zeigt, daß er Σκλάβος ethnisch auffaßt; ebenso auch I, 677, 20: Οὐνοὶ οἱ καὶ Σθλαβίνοι; 697, 24: Σθλαβίνοι; 698, 6; 698, 18; 699, 4: Σκλάβοι 773, 2. 4; 773, 13 (weiter ist Skylitzes von mir nicht systematisch durchgesehen; doch ist bei seiner Abhängigkeit von den schon genannten Quellen angesichts der nachgewiesenen Übernahme des Ethnikons Σθλαβίνοι-Σκλάβοι nicht anzunehmen, daß er an anderer Stelle von diesem Gebrauch abweiche). – Anna Komnene gebraucht das Wort nur zweimal in der Zusammensetzung σθλαβογενής, und zwar von den Beratern des Nikephoros Botaneiates Boril und Germanos: II, 1, 3: I, 64, 4 ed. Leib: τῶν εἰρημένων βαρβάρων σθλαβογενῶν und VII, 3, 5: II, 96, 12 ed. Leib: ἀπὸ τῶν σθλαβογενῶν ἐπισυρομένη λέξις (Περὶσθλάβα); auch hier ist der ethnische Gebrauch des Wortes völlig klar, einmal aus dem Namen Boril, sodann aus der Stelle I, 7, 1: I, 28, 18 ed. Leib, wo die kaiserliche Schriftstellerin denselben Boril bezeichnet als τῶν ἀμφὶ τὸν Βοτανειάτην οἰκειότατος βάρβαρος; und schließt die Stellung, welche Boril und Germanos einnehmen, aus, daß Anna Komnene die beiden mit der Bezeichnung σθλαβογενής sozial diffamieren wollte („vom Sklaven geboren“ heißt bei Theodoros Studites: Migne PG 99, 813 C: δουλογενής). – Noch Nikephoros Bryennios, welcher sein Geschichtswerk um 1120 geschrieben haben dürfte, gebraucht 100, 18 Bonn. Σκλαβηνία im ethnischen Sinn.

Auch in den hagiographischen Quellen, welche vor dem ersten Drittel des 12. Jh. entstanden sind, wird, soweit ich sehe, Σκλαβηγός, Σκλαβίνος,

dgl. gebraucht.¹ – Die älteste Stelle, an welcher mir *σκλάβος* in der Bedeutung „Sklave“ begegnet ist, findet sich in dem Typikon für das Pantokratoroskloster in Konstantinopel

Σθλάβος, *Σκλάβος* ausschließlich in ethnischer Bedeutung gebraucht; vgl. die *Miracula S. Demetrii* (ed. A. Tougaard, De l'histoire profane dans les Actes grecs des Bollandistes, Paris 1874, S. 81 ff.), welche in der 2. Hälfte des 7. Jh. geschrieben sind: 26mal *Σκλαβίνοι*, 6mal *Σκλάβοι*, 1mal *Σκλαβηνία*. – *Vita S. Gregorii Decapolitis* (9. Jh.): 2mal *Σκλαβίνοι*, 1mal *Σκλαβινία* (vgl. den Index der Ausgabe von F. Dvorník, 1926).

¹ Es dürfte genügen, hierfür einige Beispiele anzuführen: Theophanes 487, 12 de Boor: *σῶμα οἰκετικόν*. – Theoph. Cont., *Vita Basilii* 252, 7 Bonn.: *ἀνδράποδον*; 317, 12: *οἰκέται*; 318, 6: *οἰκετικά πρόσωπα* (von den Sklaven der Danielis). – Anna Komnene XI, 5: III, 23, 27 und XIV, 1: III, 144, 4 ed. Leib: *ἀργυρώνητος* (vgl. auch Georgina Buckler, *Anna Comnena*, Oxford 1929, S. 53, Anm. 3). – Nikephoros Bryennios II, 26: 94, 3 Bonn.: *δοῦλος*. – Kinnamos VI, 8: 275, 19 Bonn.: *ἀργυρώνητος*; 276, 8: *ἀνδράποδον*; 275, 18: *δουλεία* = „Sklaverei“. – Am lehrreichsten dürfte hier der Gebrauch in den juristischen Quellen sein. Es finden sich dort bis zur Mitte des 12. Jh., bis wohin allein ich sie systematisch untersucht habe, nirgends die Bezeichnungen *σκλάβος* für Slave oder *σκλαβησία* für Sklaverei noch eine Ableitung von diesem Stamme, dagegen ganz vorwiegend die beiden Bezeichnungen *δοῦλος* oder *οἰκέτης* für den Sklaven, häufiger der erstgenannte Ausdruck. Ekloge, Tit. 8; Tit. 9, 8: *οἰκέτης*; 9, 3. 9: *δοῦλος* 9, 5: *δουλεία*. Im *Νόμος Γεωργικός* (7./8. Jh.) werden die Sklaven in den Titeln 71 und 72, wo sie vorkommen, als *δοῦλοι* bezeichnet. Ich gebe ferner die Belege für die Novellen von Justinian I. bis Manuel I. (nach Zepi, *Jus Gr.-Rom.*): Coll. I, 28 (JGR I, 49/50: *Eirene*): *οἰκετική τύχη* – *δοῦλαι*. – Coll. II (Novellen Leons VI.), n. 9 (I, 67, 25; 67, 19 Zepi): *δουλεία*– *δουλική τύχη*; n. 10 (68, 16): *δοῦλος*; n. 11 (69, 10; 69, 14; 69, 20): *δοῦλος*; 69, 10: *οἰκέτης*; n. 38 (105, 26; 105, 36; 106, 1): *οἰκέτης*; n. 49 (118, 28): *δουλική τύχη*; 119, 5: *δουλεία*; n. 100 (168, 31): *τύχη δουλευούσα*; 168, 34: *δουλική τύχη*; 169, 1: *δουλικὸν πρόσωπον*; 169, 3: *δουλεία*; 169, 8: *οἰκετικὸν μέρος*; 169, 18: *δοῦλος*; n. 101 (169, 23: *δοῦλος*; 169, 27; 169, 30 und öfter: *δουλεία*). – Coll. III, 12 (237, 7: *οἰκέτης*; 237, 11: *δουλεία*; 237, 20: *οἰκέτης ἐλευθερούμενος*; 237, 11: *δουλεία*) (Konstantinos VII. 945–959). – Coll. III, 13 (238, 22; 239, 5: *ψυχάριον*; 239, 11: *οἰκέτης*) (Konst. VII. 945–959). – Nikephoros Phokas (bei Leon Diakonos ed. Bonn. 310, 6): *οἰκετῶν ἐξωνήσεις*. – JGR, Coll. III, 25 (257, 4 und öfter): *ψυχάριον* (Johannes Tzimiskes 969–976). – Coll. IV, 35 (341, 9; 342, 16 und häufig): *δοῦλος* (Alexios I. 1081–1118). – Auch im *Eparchikon Biblion* (10. Jh.) begegnen für den Sklaven ausschließlich die Bezeichnungen *δοῦλος* (ed. Zepi, JGR II, 371 ff.): II, 8: 375, 28; II, 9: 375, 33; II, 10: 375, 35; IV, 1: 376, 39 oder *οἰκέτης*; XI, 1: 383, 20. – Wie zu erwarten, ist von den Sklaven auch sehr häufig in der kirchlichen Gesetzgebung die Rede; sie heißen dort ausschließlich bald *δοῦλοι*, bald

vom Oktober 1136.¹ Hier ist von dem σθλαβοπόλης der kaiserlichen Majestät die Rede, d. h. offenbar jenem Beamten der kaiserlichen Vermögensverwaltung, welcher die dem Kaiser aus der Sklavenbeute der Kriege zufallenden Sklaven zu veräußern hatte. Der diesem zeitlich nächstliegende Beleg ist der Vers des Betteldichters Theodoros Prodromos, in welchem dessen Frau dagegen protestiert, von ihm für seine Sklavin gehalten zu werden:² οὐκ εἶμαι σθλαβοῦλά σου οὐδὲ μισθάρνισσά σου. Daß Zonaras das in seiner Vorlage vorkommende Wort als Bezeichnung für „Sklave“ auffaßte, haben wir schon oben (S. 21) darzulegen versucht. Ein weiterer ebenfalls sicherer Beleg ist sodann eine Stelle im Geschichtswerk des Niketas Choniates (Wende 12./13. Jh.), wo er in seiner Biographie des Kaisers Manuel I., II, 5 (115, 1 Bonn.) schreibt: ἐπειτα δ' αὐτῇ ἐμβυβάσαντες ἀνδράριον ἐπίτριπτον, κελαινόχρωτά τινα Αἰθίοπα εὐφήμουν εἰς βασιλέα Ῥωμαίων, und wo die vulgärgriechische Parallelversion statt κελαινόχρωτα bietet: σαρακηνὸν σκλάβον³ (vgl. auch oben S. 21).

In der späteren Zeit mehren sich die Belege für σκλάβος = „Sklave“, es ist jedoch für unsere Untersuchung kaum von Interesse, sie hier zusammenzutragen. Aus der vorgelegten Entwicklung dürfte sich ergeben, daß die appellative Bedeutung des Wortes σκλάβος im Sinne von „Sklave“ vor dem ersten Drittel des 12. Jh. nicht nachzuweisen ist, daß Σκλάβοι vielmehr bis dahin

οικέται; vgl. das Register bei G. R. Rhalles-M. Potles, *Σύνταγμα θεῶν καὶ ἱερῶν κανόνων* 6 (1859) s. v. δοῦλος und οἰκέτης. Nirgends werden sie als σκλάβοι bezeichnet.

¹ Kaiserreg. n. 1311: A. Dmitrievskij, *Opisanie liturgičeskich rukopisej, I. Typika* (1895) 697, 35: τὸ προάστειον τοῦ σθλαβοπόλου τῆς βασιλείας μου τοῦ Θεοδοωρίτζη. — Auf diese Stelle hat schon K. Amantos, *Σκλάβοι, Σκλαβησιάνοι καὶ βάρβαροι*, *Πρακτ. Ἀκαδ. Ἀθ.* 7 (1932) 335 aufmerksam gemacht.

² *Poèmes Prodromiques en grec vulgaire* éd. D.-C. Hesselings-H. Pernot (Verhandelingen d. Kon. Akad. v. Wetensch. de Amsterdam, Afd. Letterkunde, N. R. 1 [1910]). V. I, 144. Der Vers wird auch zitiert von P. h. Kukules, *Βυζαντινῶν βίος καὶ πολιτισμὸς* 3 (1949) 292, und von A. Hadjinicolaou-Marava, a.a.O. 118. Da das Gedicht an den βασιλεὺς Μαυροιώννης (Johannes II.) gerichtet ist, gehört es in die Zeit 1118–1142.

³ Auf diese Stelle hat schon Ducange in seinem *Glossarium mediae et infimae graecitatis* s. v. σκλάβος aufmerksam gemacht.

in unseren Quellen ausschließlich im ethnischen Sinne gebraucht wird. Daraus ergibt sich, daß Σκλάβοι in unserer Urkunde einwandfrei die Bedeutung „Slaven“ und nicht etwa „Angehörige des Sklavenstandes“ hat. Es ist hinzuzufügen, daß es höchst unwahrscheinlich ist, daß man im 10. Jh. in der byzantinischen Landwirtschaft noch Sklaven verwendet hätte; sie wären unrentabel gewesen.¹ Was in einigen Quellen als δουλοπάροικοι (richtiger die ebenfalls belegte Form δουλευτοπάροικοι, d. h. πάροικοι in der Stellung von δουλευταί = „Landarbeitern“)² bezeichnet wird, sind die landlosen, zumeist auf dem Gutshof kasernierten πάροικοι (im Gegensatz zu den mit eigener Kate, kleinem Grundbesitz und eigenen landwirtschaftlichen Betriebsmitteln ausgestatteten πάροικοι oder προσκαθήμενοι [ζευγαράτοι oder βοϊδάτοι]). Wenn ihre soziale Stellung sich auch nur wenig von derjenigen der rechtlosen Sklaven unterschied, so gehörten sie doch rechtlich zu den halbfreien Untertanen (Kolonen) und werden in den Quellen nirgends als δοῦλοι bezeichnet.

Noch ein letzter möglicher Einwand gegen die Interpretation unserer Stelle sei kurz gestreift: man könnte fragen, weshalb es der Aussteller unserer Urkunde für nötig fand, die Bulgaren, welche sich hier angesiedelt hatten, als „Slaven“ zu bezeichnen, da doch Βούλγαροι allein oder Σκλάβοι allein genügen würde. Dazu ist zu sagen, daß solche adjektivischen Determinierungen einzelner Stämme aus größeren Völkergruppen den Byzantinern geläufig waren. Ich führe aus dem schon rühmlich erwähnten Verzeichnis von Gy. Moravcsik, Byzantinoturcica II (1943) folgende Beispiele an: Prokop, Bella VIII, 17, 10: II. 578, 2 Haury (und Apparat): Οὔννοι (οἱ) Σάβειροι. – Agathias IV, 13: 234, 17 Bonn.: Οὔννοι Σάβειροι. – Malalas 406, 9 Bonn.: Κουτρούγουροι Οὔννοι. – Prokop, Bella VIII, 5, 22: II, 507, 10/11 H. und Agathias V, 11

¹ Was A. Ch. Johnson und L. C. West, Byzantine Egypt: economic studies, Princeton 1949, S. 132 an Gründen für das Nichtbestehen der Sklavenarbeit im landwirtschaftlichen Betrieb des frühmittelalterlichen Ägypten anführen, gilt auch für die Landwirtschaft in Byzanz allgemein.

² Diese Stellen sind zuletzt bequem gesammelt in dem Aufsatz von V. Mošin, Δουλικὸν ζευγάριον. Zur Frage der Leibeigenschaft in Byzanz (russ.), Seminarium. Kondakovianum 10 (1938) 113–132, Ausführungen, denen ich freilich im übrigen nicht in allem zu folgen vermag; vgl. meine Bemerkungen Byz. Zeitschr. 38 (1938) 528f.

(301, 6 Bonn.): Νεφθαλιῖται Οὔννοι, ebenso Theoph. 122, 1 de B.; dagegen ebenda 123, 29: Οὔννοι οἱ Νεφθαλιῖται. – Nikeph. Patr. 69, 3 de B.: Οὔννοι Βούλγαροι. – Chrestomathiae ex Strabonis libro VII: Geogr. Min. ed. C. Müller II, 574, 31: καὶ νῦν δὲ πᾶσαν Ἡπειρον καὶ Ἑλλάδα σχεδὸν καὶ Πελοπόννησον καὶ Μακεδονίαν Σκῦθαι Σκλάβοι¹ νέμονται. Weitere Beispiele lassen sich aus den geschichtlichen Quellen leicht erbringen. Es ergibt sich daraus, daß Σκλάβοι Βούλγαροι in unserer Urkunde die Bedeutung hat: „bulgarische Slaven“ (im Gegensatz zu „Slaven aus Makedonien“, wie sonst anzunehmen naheläge).

Mit dem Nachweis, daß die Bezeichnung σκλάβοι für „Sklaven“ in den byzantinischen Quellen nicht vor dem 12. Jh. auftaucht, erhebt sich die Frage, an welcher Stelle diese Bedeutungsausweitung des Völkernamens entstanden ist. Es läge nahe zu vermuten, daß sie zuerst im venezianischen Bereich entstanden und erst von dorthier nach Byzanz übertragen worden wäre. Eine Untersuchung der westlichen Quellen könnte hierüber Aufschlüsse bringen.²

¹ Diese Ausdrucksweise wechselt in den Quellen mit dem Typus Οὔννοι οἱ λεγόμενοι Σάβειροι oder Οὔννοι οἱ Σάβειροι = die sibirischen Hunnen.

² Reiches Material zu Σκλαβοῦνοι und Σκλαβηγία in den späteren Jahrhunderten bringt D. J. Georgacas, Slavs in Cyprus? Κυπριακαὶ Σπουδαί 14 (1950), S.-A., S. 6–12.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Sitzungsberichte der philosophisch-historische Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften München](#)

Jahr/Year: 1952

Band/Volume: [1952](#)

Autor(en)/Author(s): Dölger Franz

Artikel/Article: [Ein Fall slavischer Einsiedlung im Hinterland von Thessalonike im 10. Jahrhundert. Vorgetragen am 1. Februar 1952 1-28](#)